

RS Vwgh 2013/5/23 2013/11/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

44 Zivildienst

Norm

AVG §68 Abs2;

WehrG 2001 §24 Abs1;

ZDG 1986 §1 Abs2;

Rechtssatz

Das Ruhen des Rechts zur Abgabe einer Zivildiensterklärung gilt zwar gemäß § 1 Abs. 2 zweiter Satz ZDG 1986 nur "bis zur Behebung des Einberufungsbefehls", darunter ist aber nur eine ersatzlose Behebung zu verstehen. Wird die "Behebung" des Einberufungsbefehls durch einen Bescheid bewirkt, der jenen nach § 68 Abs. 2 AVG unter einem dahin abändert, dass die Einberufung für einen späteren Zeitpunkt erfolgt, so kommt es zu keinem Ende des Ruhens des Rechts auf Abgabe einer Zivildiensterklärung, weil dieses Ruhen immer schon zwei Tage vor Zustellung des jeweils wirksamen Einberufungsbefehls eingetreten ist.

Schlagworte

Eintritt und Umfang der Rechtswirkungen von Entscheidungen nach AVG §68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013110099.X03

Im RIS seit

25.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>